

Wertermittlung von Bestandsminderungen

1. Flächengrundwert

Gehölzwert je cm² Stamm-Durchschnittsfläche in DM. Der Umfang wird in 1,00 m Höhe über dem Boden gemessen.

Abies	Tanne	21,4
Acer	Ahorn	20,1
Aesculus	Kastanie	19,7
Ailanthus	Götterbaum	18,8
Alnus	Erl	17,5
Amelanchier	Felsenbirne	24,8
Betula	Birke	13,8
Carpinus	Hainbuche	18,0
Castanea	Eßkastanie	26,1
Catalpa	Trompetenbaum	18,0
Cedrus	Zeder	12,8
Corylus colurna	Baumhasel	18,0
Crataegus	Dorn	28,1
Fagus	Buche	29,7
Fraxinus	Esche	17,5
Ginkgo	Fächerblattbaum	36,3
Gleditsia	Christusdorn	29,1
Juglans	Walnuß	24,2
Larix	Lärche	6,3
Liquidambar	Amberbaum	23,4
Liriodendron	Tulpenbaum	24,8
Malus Zierformen	Zierapfel	27,8
Picea	Fichte	3,9
Pinus	Kiefer	12,8
Platanus	Platane	17,5
Populus	Pappel	14,4
Prunus	Zierkirsche	13,8
Quercus	Eiche	20,8
Robinia	Robinie	18,8
Salix	Weide	14,4
Sophora	Schnurbaum	30,5
Sorbus	Eberesche	17,5
Taxus	Eibe	32,3
Tilia	Linde	22,3
Tsuga	Hemlockstanne	14,2
Ulmus	Ulme	9,4

zu Anlage 4 der Baumschutzverordnung

2. Bestimmung der Wertminderung von Gehölzen

Die Wertminderung wird in einem Prozentsatz auf ein einwandfreies Exemplar bezogen. Die sich nach den Merkmalen der Spalten 2—6 ergebende höchste Wertminderung ist für die weitere Wertermittlung maßgebend.

	2	3	4	5	6
	Arten- und Standortwahl	Standortbedingungen	Wachstum	ökologische Funktion am Standort	Vorschäden an Krone, Stamm oder Wurzeln
1					
voller Wert	einwandfrei, gelungen	ausreich. Abstand	wüchsig	bedeutend/wichtig	keine
Wertminderung 10—20 %	keine sehr wesentliche Beanstandung	etwas zu eng	mittelwüchsig	noch gut	leichtere Schäden bis ca. 15 %, durch Pflege weitgehend regulierbar
30—40 %	wesentliche Fehler	zu eng	weniger wüchsig	weniger wichtig	schwerer regulierbare Schäden (20—25 %)
50 %	wesentlichere Fehler	Abstand noch unzureichender	schwachwüchsig	stark eingeschränkt	schwere Schäden (30 %)
60—70 %	grob fehlerhaft	viel zu enger Standraum	sehr schwachwüchsig	schwach	sehr schwere Schäden (über 40 %)
80—100 %	(fast) funktions- und wertlos	völlig unzulänglich	(fast) kraftlos	sehr schwach (fast) funktionslos	schwerste Schäden (über 40 %)

3. Teilbeschädigungen

Bei Teilbeschädigungen ist der Prozentsatz der verursachten Bestandsminderung, verglichen mit dem tatsächlichen Baumwert, festzulegen.

Die Wertminderung in Prozenten errechnet sich wie folgt für

a) Stammverletzungen, abgerissene oder abgelöste Rinde:

Es wird die Breite der Verletzung gemessen und ihr Verhältnis zum Stammumfang festgestellt. Die Ausdehnung der Verletzung in der Längsrichtung des Stammes ist für das weitere Wachstum des Baumes und für die Ausheilung des Schadens von geringerer Bedeutung und wird deshalb normalerweise nicht in Betracht gezogen.

Der Betrag der Wertminderung wird in folgender Weise festgestellt:

Verletzung in % des Stammumfanges	Auszugleichende Bestandsminderung in % des Baumwertes
ab 20	mindestens 20
bis zu 25	mindestens 25
bis zu 30	mindestens 35
bis zu 35	mindestens 50
bis zu 40	mindestens 70
bis zu 45	mindestens 90
ab 50 und mehr	100

Der Grund hierfür liegt darin, daß der Baum abstirbt, wenn das Kambium, d.h. das zur Bildung neuer Zellen befähigte Gewebe, zerstört ist. Breite Verletzungen vernarben nur sehr langsam, oft überhaupt nicht mehr, und die dabei entstehenden Infektionsherde, vermindern die Widerstandskraft und Lebenserwartung und damit auch den Wert des beschädigten Baumes.

b) Kronen und Wurzelverletzungen

Bei einer Beschädigung der Krone oder des Wurzelwerkes ist das Ausmaß des Schadens im Verhältnis zu dem vorigen Zustand festzustellen. Anschließend ist die Bestandsminderung entsprechend den unter a) angegebenen Prozentsätzen festzulegen, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalles eine

abweichende Festlegung erfordern.

- c) In allen übrigen Fällen ist je nach Art, Schwere und Auswirkungen auf den Weiterbestand des Baumes der Prozentsatz der Bestandsminderung im Einzelfall zu bestimmen.

4. Berechnungsmodus

Es wird der Stammquerschnitt in cm^2 ermittelt. Dieser Betrag wird mit dem Flächengrundwert (Nr.1) multipliziert und ergibt den Baumwert ohne Berücksichtigung einer Wertminderung. Zur Ermittlung des tatsächlichen Baumwertes wird von diesem Wert die gemäß Nr.2 festgestellte prozentuale Wertminderung in Abzug gebracht. Bei Teilbeschädigungen ist von diesem Betrag ausgehend der Prozentsatz gemäß Nr. 3 zu errechnen. Der sich daraus ergebende Betrag ist der Ausgleichszahlung zugrunde zu legen.